



**Gemeinde Hardheim**  
**Ortsteil Hardheim**

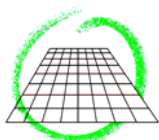
**Bebauungsplanänderung**  
**„An den Sandwegen I“**

im Bereich der Flst.Nrn. 12174, 12175 und 12176

**Fachbeitrag Artenschutz**

---

---



Ingenieurbüro für  
Umweltplanung  
**Dipl.-Ing. Walter Simon**  
Beratender Ingenieur

Am Henschelberg 26 Tel. 06261/918390  
74821 Mosbach Fax 06261/918399

E-mail: [Info@Simon-Umweltplanung.de](mailto:Info@Simon-Umweltplanung.de)

## Inhalt

	Seite
1 Aufgabenstellung.....	3
2 Lebensraumbereiche und –strukturen.....	4
3 Wirkungen der Bebauungsplanänderung.....	5
4 Artenschutzrechtliche Prüfung .....	5
4.1 Europäische Vogelarten.....	5
4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	8

## Anhang

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

## 1 Aufgabenstellung

Die Gemeinde Hardheim ändert den Bebauungsplan „An den Sandwegen I“ für die drei Grundstücke Flst.Nrn. 12174, 12175 und 12176.

Der Geltungsbereich der Änderungsfläche hat eine Größe von rd. 0,26 ha auf.

In diesem Zusammenhang ist eine artenschutzrechtliche Prüfung notwendig.

Die Gemeinde als Träger der Bauleitplanung ist zunächst einmal nicht Adressat des Artenschutzes. Dennoch entfalten die artenschutzrechtlichen Vorschriften eine mittelbare Wirkung. Bauleitpläne, denen aus Rechtsgründen die Vollzugsfähigkeit fehlt, sind unwirksam.

Es muss ermittelt werden, ob und in welcher Weise in Folge der Bauleitplanung artenschutzrechtliche Verbote tangiert werden.

Sind Beeinträchtigungen zu erwarten, die nach den artenschutzrechtlichen Vorschriften verboten sind, muss eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG möglich sein.

Nach § 44 BNatSchG<sup>1</sup>, Absatz 1 ist es verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Absatz 5 führt aus:

*Für nach § 15 Abs. 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach §17 Abs. 1 oder Abs. 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 (= Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.*

*Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen*

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*

<sup>1</sup> Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Aufgabe des Fachbeitrags Artenschutz ist es, die zur artenschutzrechtlichen Prüfung notwendigen Grundlagen zusammenzustellen und ggf. eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorzubereiten.

In die Untersuchung einbezogen werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die in Baden-Württemberg brütenden europäischen Vogelarten.

## 2 Lebensraumbereiche und –strukturen



Die Fläche im Nordwesten von Hardheim<sup>1</sup> umfasst die drei Grundstück Flst.Nr. 12174, 12175, 12176 und mit dem Parkplatz im Nordosten einen Teil des Grundstückes der Straße Odenwaldweg.

Der gepflasterte Parkplatz ist nach drei Seiten von einem dichten Gehölz aus Feldahorn, Hartriegel, Hasel etc. umgeben. Die Feldahorne ragen über die

über 3 m hohen Heckengehölze hinaus.

Flst.Nr. 12174 ist eine Rasenfläche.

Zum Spessartweg hin steht ein größerer Bergahorn mit ein paar Gehölzen im Unterwuchs.

Im Anschluss an den Parkplatz stehen ein Bauwagen und eine Bank, eine Kastanie und eine zweistämmige Birke.



Vom asphaltiert Fußweg (12175) der Odenwald-und Spessartweg verbindet wird die Rasenfläche durch eine Kirschlorbeerhecke abgegrenzt.

Das westliche Grundstück, Flst.Nr. 12176, fällt nach Südwesten stark ab und ist terrassiert. In einer der Terrassen ist ein Viereck aus alten Rasenkanten von einer Vornutzung (?) noch vorhanden.

<sup>1</sup> Begehung W. Simon am 02.05.2018, 7.50 Uhr, 11°C, bewölkt

Der im Luftbild noch erkennbare Gehölzbestand aus teils großen Bäumen ist bereits gerodet. Bis auf einen einzelnen liegenden Laubbaum ist alles abgeräumt. Die Rodung muss schon längere Zeit zurückliegen, da die Schnittflächen der Wurzelstubben und des einen noch liegende Baumes schon sehr abgetrocknet sind.

Vor dem Wald im Südwesten schließt an den gerodeten Gehölzbereich ein offener wiesenartiger Streifen mit grasreicher Ruderalvegetation an, der dann im Südosten als ampferreicher Bestand zum Spessartweg hochzieht.

Ebenfalls offen liegen die Böschung des aufgeschütteten Nachbargrundstückes und die an die südlichen Obstwiese angrenzende Fläche.

### **3 Wirkungen der Bebauungsplanänderung**

Der Fußweg wird nach Osten verschoben und wie die verkleinerte Parkierungsfläche als Verkehrsfläche festgesetzt.

Gehölze, die die Stellplatzfläche im Nord- und Südwesten einrahmen müssen gerodet werden.

Die öffentliche Grünfläche, Flst.Nr. 12174, wird verkleinert, behält aber die Zweckbestimmung Spielplatz. Bäume, Sträucher und sonstige Bepflanzungen werden zur Erhaltung festgesetzt.

Rasenflächen und die Kirschlorbeerbegrenzung zum Weg entfallen.

Das Grundstück, Flst.Nr. 12176 war bisher ebenfalls als öffentliche Grünfläche und Spielplatz festgesetzt, wird durch die Verlegung des Fußweges vergrößert. In der neuen Baufläche im reinen Wohngebiet (WR) mit einer GRZ von 0,3, kann ein Einzelhaus gebaut werden.

Der vorhandene Gehölzbestand kann gerodet werden, bzw. wurde bereits gerodet. Die Fläche insgesamt wird, soweit sie nicht bebaut wird, als Garten angelegt. Wegen der Hängigkeit des Geländes ist mit einer deutlichen Aufschüttung von Teilflächen zu rechnen.

### **4 Artenschutzrechtliche Prüfung**

In der artenschutzrechtlichen Prüfung wird ermittelt, ob durch die oben genannten Wirkungen des Bebauungsplans artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des §44 BNatSchG ausgelöst werden können.

Geprüft wird dies sowohl für die europäischen Vogelarten, als auch für die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Es werden, wenn dies notwendig ist, Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) vorgeschlagen, wenn durch sie das Auslösen von Verbotstatbeständen vermieden werden kann.

#### **4.1 Europäische Vogelarten**

Das Plangebiet und die nähere Umgebung wurden am 15.4. 2018 einmal begangen<sup>1</sup>.

Dabei wurden 14 Vogelarten angetroffen, allerdings nur 3, Grünfink, Stieglitz und Mittelspecht innerhalb des Plangebietes.

Weitere 7 Arten, Kohl- und Blaumeise, Kleiber, Mönchsgrasmücke und Singdrossel, Kernbeißer und Heckenbraunelle wurden am und im angrenzenden Wald festgestellt.

An den benachbarten Häusern wurden Girlitz, Hausrotschwanz und Bachstelze angetroffen. Eine

---

<sup>1</sup> Begehung durch Herrn Volkhart Bauer, Tauberbischofsheim.

Rabenkrähe überflog das Gebiet.

Es ist wahrscheinlich, dass alle festgestellten Arten in den angrenzenden Siedlungs- und Waldflächen brüten. Im Plangebiet sind Bruten grundsätzlich in den erhaltenen Bäumen und Sträuchern im Osten möglich, festgestellt wurden aber weder Nester noch Höhlen in den Bäumen.

Im übrigen Plangebiet sind, nachdem die Gehölze schon bzw. gerade weg sind, Bruten nicht zu erwarten.

Die Rote Liste<sup>1</sup> bewertet alle festgestellten Arten als nicht gefährdet. Das heißt, ihre Bestände nehmen entweder zu, sind langfristig stabil oder die festgestellten Rückgänge sind gemessen am aktuellen Bestand nicht bedrohlich.

#### Prüfung der Verbotstatbestände

<b>Werden Vögel verletzt oder getötet? (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)</b>
<u>Situation</u> Es wurden 14 Vogelarten angetroffen, allerdings nur drei, Grünfink, Stieglitz und Mittelspecht, innerhalb des Plangebietes. Weitere 7 Arten, Kohl- und Blaumeise, Kleiber, Mönchsgrasmücke und Singdrossel, Kernbeißer und Heckenbraunelle wurden am und im angrenzenden Wald festgestellt. An den benachbarten Häusern wurden Girlitz, Hausrotschwanz und Bachstelze angetroffen. Eine Rabenkrähe überflog das Gebiet. Es ist wahrscheinlich, dass alle festgestellten Arten in den angrenzenden Siedlungs- und Waldflächen brüten. Im Plangebiet sind Bruten grundsätzlich in den erhaltenen Bäumen und Sträuchern im Osten möglich, festgestellt wurden aber weder Nester noch Höhlen in den Bäumen. Im übrigen Plangebiet sind, nachdem die Gehölze schon bzw. gerade weg sind, Bruten nicht zu erwarten.
<u>Prognose</u> Im Plangebiet sind Bruten grundsätzlich in den erhaltenen Bäumen und Sträuchern im Osten möglich, festgestellt wurden aber weder Nester noch Höhlen in den Bäumen. Im übrigen Plangebiet sind, nachdem die Gehölze schon bzw. gerade weg sind, Bruten nicht zu erwarten.
<u>Vermeidung</u> Nicht notwendig.
<b>Der Verbotstatbestand tritt nicht ein</b>

<b>Werden Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, d.h. ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten? (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)</b>
<u>Situation</u> Es wurden 14 Vogelarten angetroffen, allerdings nur drei, Grünfink, Stieglitz und Mittelspecht, innerhalb des Plangebietes. Weitere 7 Arten, Kohl- und Blaumeise, Kleiber, Mönchsgrasmücke und Singdrossel, Kernbeißer und Heckenbraunelle wurden am und im angrenzenden Wald festgestellt. An den benachbarten Häusern wurden Girlitz, Hausrotschwanz und Bachstelze angetroffen. Eine Rabenkrähe überflog das Gebiet. Es ist wahrscheinlich, dass alle festgestellten Arten in den angrenzenden Siedlungs- und Waldflächen brüten. Im Plangebiet sind Bruten grundsätzlich in den erhaltenen Bäumen und Sträuchern im

<sup>1</sup> LUBW, Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 6. Fassung, Stand 31.12.2013.

<p>Osten möglich, festgestellt wurden aber weder Nester noch Höhlen in den Bäumen.</p> <p>Im übrigen Plangebiet sind, nachdem die Gehölze schon bzw. gerade weg sind, Bruten nicht zu erwarten.</p> <p>Als Raum der lokalen Populationen wird der Übergang bebauten Flächen Hardheims zu den Waldflächen um das Erfatal bewertet.</p> <p>Für die in der Roten Liste Baden-Württemberg als nicht gefährdet bewerteten Arten wird davon ausgegangen, dass der Erhaltungszustand der lokalen Populationen günstig ist.</p>
<p><u>Prognose</u></p> <p>Betroffen ist nur eine sehr kleine Fläche im Raum der lokalen Populationen. Nur wenige bzw. einzelne Brutpaare weniger Arten, deren lokale Populationen einen günstigen Erhaltungszustand haben, verlieren Brutmöglichkeiten bzw. haben diese verloren.</p> <p>Eine Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen ist nicht zu erwarten.</p>
<p><u>Vermeidung</u></p> <p>-</p>
<p><b>Der Tatbestand tritt nicht ein</b></p>

<p><b>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (§ 44 Abs. 1 Nr. 3)</b></p>
<p><u>Situation</u></p> <p>Es wurden 14 Vogelarten angetroffen, allerdings nur drei, Grünfink, Stieglitz und Mittelspecht, innerhalb des Plangebietes.</p> <p>Weitere 7 Arten, Kohl- und Blaumeise, Kleiber, Mönchsgrasmücke und Singdrossel, Kernbeißer und Heckenbraunelle wurden am und im angrenzenden Wald festgestellt.</p> <p>An den benachbarten Häusern wurden Girlitz, Hausrotschwanz und Bachstelze angetroffen. Eine Rabenkrähe überflog das Gebiet.</p> <p>Es ist wahrscheinlich, dass alle festgestellten Arten in den angrenzenden Siedlungs- und Waldflächen brüten. Im Plangebiet sind Bruten grundsätzlich in den erhaltenen Bäumen und Sträuchern im Osten möglich, festgestellt wurden aber weder Nester noch Höhlen in den Bäumen.</p> <p>Im übrigen Plangebiet sind, nachdem die Gehölze schon bzw. gerade weg sind, Bruten nicht zu erwarten.</p>
<p><u>Prognose</u></p> <p>Es gehen bzw. gingen nur wenige Brutmöglichkeiten verloren. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass die Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.</p>
<p><u>Vorgezogene Maßnahmen (CEF)</u></p> <p>Sind nicht erforderlich.</p>
<p><b>Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. (§ 44 Abs. 5)</b></p>

## 4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Berücksichtigt werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Wie in der Checkliste im Anhang dokumentiert ist, wurde zuerst für jede Art geprüft, ob der Wirkraum des Bebauungsplanes im bekannten Verbreitungsgebiet der jeweiligen Art liegt.

Bei der Begehung des Gebiets wurde auch geprüft, ob es im Geltungsbereich und seinem nahen Umfeld artspezifische Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

Für die meisten Arten konnte nach dieser überschlägigen Prüfung ausgeschlossen werden, dass sie im Wirkraum vorkommen oder betroffen sein können.

Für die Artengruppe Fledermäuse und die Zauneidechse wird die Prüfung nachfolgend näher begründet.

### Fledermäuse

Im Landschaftsraum, in dem der Geltungsbereich liegt, sind nach der Abschichtungstabelle im Anhang einige Fledermausarten zu erwarten.

Bei nächtlichen Begehungen, zumal vor der Rodung des Gehölzbestandes, wären neben Arten wie dem *Großen Mausohr*, der *Kleinen Bartfledermaus* und der *Zwergfledermaus* möglicherweise auch Waldarten wie die *Mops-* und die *Bechsteinfledermaus* nachgewiesen worden.

Eine besondere Bedeutung für Fledermäuse hatte die Fläche aber auch vor der Rodung schon wegen seiner geringen Größe nicht.

Quartiermöglichkeiten gerodeten Gehölzbestand gab es allenfalls in Form von kleinen Spalten und Höhlen für Einzeltiere.

Bezüglich der Fledermäuse ist insgesamt nicht mit dem Eintreten von Verbotstatbeständen zu rechnen.

### Zauneidechse

Die Fläche wurde zur allgemeinen Bestandserfassung und gezielt zur Erfassung der Vögel und Überprüfung auf Reptilien begangen.<sup>1</sup>

Nachweise gab es bei keiner der Begehungen.

Auf der häufig gemähten Rasenfläche des Flst.Nr. 12174 und am Rand der Gehölze, die den Stellplatz an der Straße umgeben, waren auch keine Reptilien zu erwarten. Die Fläche und der überwiegende Teil der Gehölze bleiben auch nach der Planänderung erhalten.

Das im Luftbild noch erkennbare Gehölz auf dem stark nach Südwesten abfallenden Grundstück 12176 ist bereits gerodet. Zusammen mit dem Wald im Südwesten hat es für eine starke Beschattung der offenen Randflächen gesorgt. Die südliche Randfläche ist stark zerfahren und sonst dicht mit Ampfer bewachsen.

Auf Grund dieser Bestandsbewertung wurde auf weitere Begehungen verzichtet und davon ausgegangen, dass weder die Schlingnatter noch die Zauneidechse hier geeignete Lebensstätten vorfinden und vorgefunden haben.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen kann ausgeschlossen werden.

Mosbach, den 22.05.2018



<sup>1</sup> Walter Simon, Begehung Bestandserfassung am 2.5.2018, 8.50 Uhr 11°C bewölkt  
Volkhard Bauer, Vögel Reptilien am 15.4.2018, 9 - 11 Uhr, zu Beginn 12° C



## **Anhang**

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

# Bebauungsplan-Änderung „An den Sandwegen I“

## Untersuchung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung

### Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Die Tabelle enthält alle in Baden-Württemberg vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV.<sup>1</sup> Für jede Art ist dargestellt, wie sie in der Roten Liste für Baden-Württemberg bewertet wird.<sup>2</sup>

Die weiteren Spalten dienen dazu, die möglicherweise betroffenen Arten weiter einzugrenzen. (Abschichtung)

Das Verbreitungsgebiet wurde an Hand der verschiedenen Grundlagenwerke zum Artenschutzprogramm Baden-Württemberg geprüft<sup>3</sup>. Dabei wurden Fundangaben in den Quadranten 6322 SO der Topographischen Karte 1 : 25.000 berücksichtigt.

Soweit keine Grundlagenwerke vorliegen, erfolgte die Prüfung auf der Grundlage anderer einschlägiger Literatur.

Nach einer Begehung wurde geprüft, ob es im Wirkraum des Vorhabens artspezifische Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

Abk.	Abschichtungskriterium
V	Der Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art.
L	Im Wirkraum gibt es keine artspezifischen Lebensräume/Wuchsorte.
P	Vorkommen im Wirkraum ist aufgrund der Lebensraumausstattung möglich oder nicht sicher auszuschließen.
N	Art ist im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen.

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle <sup>4</sup>
<b>Säugetiere ohne Fledermäuse<sup>5</sup></b>								
1.	Biber	Castor fiber	2	X				
2.	Feldhamster	Cricetus cricetus	1	X				
3.	Haselmaus	Muscardinus avellanarius	G		X			Fundangaben in allen Quadranten.
<b>Fledermäuse<sup>6</sup></b>								
4.	Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	2		X			<b>Funde in 6322 SO</b> Fundangabe in 6322 Sommerfund in (6323 SO)
5.	Braunes Langohr	Plecotus auritus	3		X			
6.	Breitflügel-Fledermaus	Eptesicus serotinus	2			X		<b>Funde in 6322 SO</b> Winterfund in 6620 SO
7.	Fransenfledermaus	Myotis nattereri	2		X			
8.	Graues Langohr	Plecotus austriacus	1		X			
9.	Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	1	X				
10.	Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	X				
11.	Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	i		X			<b>Funde in 6322 SO</b>
12.	Großes Mausohr	Myotis myotis	2		X			Fundangabe in allen Quadranten Wochenstube in 6322 SO
13.	Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	3	X				
14.	Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	2	X				

<sup>1</sup> LUBW [Hrsg.]: Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützte Arten, 21. Juli 2010  
In der Checkliste nicht enthalten sind die ausgestorbenen oder verschollenen Arten und die Arten, deren aktuelles oder ehemaliges Vorkommen fraglich ist.

<sup>2</sup> Rote Liste Baden-Württemberg, 0 = Erlöschen oder verschollen, 1 = Vom Erlöschen bedroht, 2 = Stark gefährdet, 3 = Gefährdet, D = Daten defizitär, G = Gefährdung anzunehmen, N = Nicht gefährdet, R = Arten mit geographischer Restriktion, V = Arten der Vorwarnliste, i = Gefährdete wandernde Tierart.

<sup>3</sup> Berücksichtigt werden Nachweise zwischen 1950 bis 1989 (stehen in Klammern) und ab 1990.

<sup>4</sup> Fundangaben *kursiv*: aus LUBW, *Im Portrait- die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie*,

Normaldruck: aus Grundlagenwerke oder andere einschlägige Literatur. **Fett** (Fledermäuse): aus LUBW, Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse, PDF Fledermause\_komplett\_Endversion.pdf, Stand 01.03.2013, Angabe in Klammern: vor 2000, ohne Klammern: nach 2000 (nur bei dieser Quelle).

<sup>5</sup> Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd 2, Stuttgart 2005.

<sup>6</sup> Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd. 1, Stuttgart 2005

# Bebauungsplan-Änderung „An den Sandwegen I“

## Untersuchung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung

### Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle <sup>4</sup>
15.	Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	1		X			Funde in 6322 SO Fundangabe in 6322
16.	Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	G		X			
17.	Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	2	X				
18.	Nymphenfledermaus	Myotis alcathoe		X				
19.	Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	i	X				
20.	Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	3	X	X			
21.	Weißbrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	D	X				
22.	Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	R	X				
23.	Zweifarbfl. Fledermaus	Vespertilio murinus	i	X				
24.	Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	3			X		Funde in (6322 SO) Wochenstube in 6322 SO
<b>Kriechtiere<sup>7</sup></b>								
25.	Äskulapnatter	Zamenis longissimus	1	X				
26.	Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	X				
27.	Mauereidechse	Podarcis muralis	2	X				
28.	Schlingnatter	Coronella austriaca	3		X			Fundangaben in 6322 SO
29.	West. Smaragdeidechse	Lacerta bilineata	1	X				
30.	Zauneidechse	Lacerta agilis	V			X		Fundangabe in 6322 SO
<b>Lurche</b>								
31.	Alpensalamander	Salamandra atra	N	X				
32.	Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	2	X				
33.	Gelbbauchunke	Bombina variegata	2	X	X			
34.	Kammolch	Triturus cristatus	2	X	X			
35.	Kleiner Wasserfrosch	Rana lessonae	G	X				
36.	Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	X				
37.	Kreuzkröte	Bufo calamita	2	X				
38.	Laubfrosch	Hyla arborea	2	X	X			
39.	Moorfrosch	Rana arvalis	1	X				
40.	Springfrosch	Rana dalmatina	3	X	X			
41.	Wechselkröte	Bufo viridis	2	X				
<b>Käfer<sup>8</sup></b>								
42.	Alpenbock	Rosalia alpina	2	X				
43.	Eremit	Osmoderma eremita	2	X				
44.	Heldbock	Cerambyx cerdo	1	X				
45.	Schmalbindiger Breitflügeltauchkäfer	Graphoderus bilineatus	-	X				
46.	Vierzähliger Mistkäfer	Bolbelasmus unicornis	In Baden-Württemberg seit 1967 nicht mehr nachgewiesen.					
<b>Schmetterlinge<sup>9 10</sup></b>								
47.	Apollofalter	Parnassius apollo	1	X				
48.	Blauschillernder Feuerfalter	Lycena helle	1	X				
49.	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea nausithous	3	X				

<sup>7</sup> Laufer, H./Fritz, K./Sowig, P. Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, Stuttgart 2007.

<sup>8</sup> BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.

<sup>9</sup> Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 1+2 Tagfalter, Stuttgart 1993.

<sup>10</sup> Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 4+7 Nachtfalter, Stuttgart 1994/1998.

# Bebauungsplan-Änderung „An den Sandwegen I“

## Untersuchung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung

### Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle <sup>4</sup>
50.	Eschen-Schneckenfalter	Hypodryas maturna	1	X				
51.	Gelbringfalter	Lopinga achine	1	X				
52.	Großer Feuerfalter	Lycaena dispar	3	X				
53.	Haarstrangwurzeleule	Gortyna borelii	1	X				
54.	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea teleius	1	X				
55.	Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V		X			Fundangabe in 6322 SO
56.	Quendel-Ameisenbläuling	Maculinea arion	2		X			Fundangabe in 6322 SO
57.	Schwarzer Apollofalter	Parnassius mnemosyne	1	X				
58.	Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	1	X				
<b>Libellen<sup>11</sup></b>								
59.	Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	2r	X				
60.	Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	1	X				
61.	Grüne Flussjungfer	Ophiogomphus cecilia	3	X				
62.	Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca	2	X				
63.	Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	X				
<b>Weichtiere</b>								
64.	Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus <sup>12</sup>	2	X				
65.	Kleine Flussmuschel	Unio crassus <sup>13</sup>	1	X				
<b>Farn- und Blütenpflanzen<sup>14</sup></b>								
66.	Biegsames Nixenkraut	Najas flexilis	1	X				
67.	Bodensee-Vergissmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	X				
68.	Dicke Trespe	Bromus grossus	2		X			Fundangabe in 6322
69.	Frauenschuh	Cypripedium calceolus <sup>15</sup>	3		X			Fundangabe in 6322 Vorkommen in 6322 SO.
70.	Kleefarn	Marsilea quadrifolia	1	X				
71.	Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	X				
72.	Prächtiger Dünnfarn	Trichomanes speciosum		X				
73.	Sand-Silberscharte	Jurinea cyanoides	1	X				
74.	Sommer-Wendelorchis	Spiranthes aestivalis	1	X				
75.	Sumpf-Gladiole	Gladiolus palustris	1	X				
76.	Sumpf-Glanzkraut	Liparis loeselii	2	X				

<sup>11</sup> Sternberg, K./Buchwald, R. Die Libellen Baden-Württembergs Bd. 1+2, Stuttgart 1999/2000.

<sup>12</sup> BfN\_Anisus vorticulus (Troschel, 1834).pdf

<sup>13</sup> BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.

<sup>14</sup> Sebald, O./Seybold, S/Philippi, G. Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs Bd. 1-8, Stuttgart 1990-1998.

<sup>15</sup> Sebald, O./Seybold, S/Philippi, G. Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs Bd. 8, Stuttgart 1998 S. 291.